

Nutzungsordnung
für das Archiv der Stadt Kamen (Haus der Stadtgeschichte)
vom _____

§ 1
Nutzung

Die im Archiv der Stadt Kamen verwahrten Archivalien können von jeder Person genutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt und diese Nutzungsordnung (NO) dem nicht entgegenstehen.

§ 2
Art der Nutzung

- (1) Die Nutzung findet grundsätzlich durch persönliche Einsichtnahme im Lesesaal des Stadtarchivs Kamen statt. Sie kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für Veröffentlichungen in Medien,
 - d) für private Zwecke.
- (2) Zur Nutzung können nach Ermessen des Stadtarchivs
 - a) Archivalien im Original oder
 - b) Reproduktionen vorgelegt oder
 - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (3) Nutzende werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen besteht kein Anspruch.

§ 3
Nutzungsantrag

- (1) Die nutzende Person hat schriftlich einen Antrag auf Nutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Nutzung anzugeben.
- (2) Die nutzende Person muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten vertreten wird.
- (3) Die nutzende Person ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Nutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Kamen beruht, ein Belegexemplar abzuliefern.

§ 4
Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzungsgenehmigung erteilt die Archivleitung. Sie beschränkt sich auf den im Nutzungsantrag angegebenen Zweck.

- (2) Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 - a) schutzwürdige Belange der Bundesrepublik, der Bundesländer, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - b) die Archivalien durch die Stadt Kamen benötigt werden oder durch die Nutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.
In diesem Fall ist die Nutzung auf andere Weise zu ermöglichen. (vgl. § 2, Abs. 2).
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Nutzungen nach § 5 Abs. 2 bis 3 mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten, oder die nutzende Person gegen diese Nutzungsordnung verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn die nutzende Person Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 5 Nutzung amtlichen Archivgutes

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Stadt Kamen verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen genutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Soweit das Archivgut besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf es erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen genutzt werden.
- (2) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, endet die Schutzfrist nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach dem Tod, 100 Jahren nach der Geburt, sofern das Todesjahr nicht bekannt ist, bzw. 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr bekannt sind.
- (3) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
 - a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger gemäß § 6 Abs. 3 ArchivG NRW, in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung wäre nur persönlich durch die Betroffenen möglich gewesen oder
 - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrung rechtlichen Interesses genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden oder
 - c) dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
- (4) Die Schutzfristen gelten nicht nur für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

- (5) Über die Verkürzung der Schutzfristen entscheidet die Bürgermeisterin. Sie kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs. 3, anordnen.
- (6) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (7) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung, sowie auf Auskunft und Nutzung (ArchivG NRW § 5 Abs. 3 u. 4. und § 6 Abs. 3 u. 4) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 6

Nutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Kamen

Für die Nutzung von Archivgut privater Herkunft, welches im Archiv der Stadt Kamen verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7

Auswärtige Nutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Nutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten der nutzenden Person zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 8

Reproduktionen, Nutzung

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Nutzen- den Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungs- zustand der Archivalien dies erlaubt. Eine Weitergabe von Reproduktionen an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Geneh- migung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

§ 9

Kosten der Nutzung

- (1) Die Nutzung des Archivs ist unentgeltlich.
- (2) Entstehende Sachkosten (z. B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte nach § 8 werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Kamen berechnet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nutzungsantrag für das Archiv der Stadt Kamen (Haus der Stadtgeschichte)

Name, Vorname: _____
Beruf: _____
Anschrift: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____
Thema der Arbeit: _____
Zweck/Art der Arbeit: _____
Auftraggeber: _____
(falls gegeben)

Von der Nutzungsordnung für das Archiv der Stadt Kamen vom habe ich Kenntnis genommen und werde sie beachten.

Ich verpflichte mich, bestehende Urheber- und Personenschutzrechte zu beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst zu vertreten.

Von Veröffentlichungen, die wesentlich auf der Nutzung von mir im Archiv der Stadt Kamen vorgelegten Archivalien beruhen, werde ich ein bzw. bei Archivalien aus Archiven Dritter zwei Belegexemplare abliefern.

Mir ist bekannt, dass die Nutzungsgenehmigung bei Verstoß gegen die Nutzungsordnung wieder entzogen werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Vermerke des Archivs der Stadt Kamen:

Die Nutzung wird genehmigt als:

- amtlich
- heimatlich-/familienkundlich
- gewerblich
- wissenschaftlich
- publizistisch
- privat

